

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 22.01.2025

AKTUELLES

Steuerliche Entlastungen 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir informieren zu steuerlichen Entlastungen ab dem Jahr 2025, die aus dem kürzlich verabschiedeten Jahressteuergesetz 2024 (Fn 1) resultieren.

Folgende steuerliche Entlastungen ab dem Jahr 2025 sind vorgesehen:

- Eltern können ab dem Jahr 2025 **höhere Kinderbetreuungskosten** steuerlich geltend machen. Bisher konnten zwei Drittel der Kosten für die Betreuung im Kindergarten, der Kinderrippe oder der Tagesmutter als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ab 2025 können 80 Prozent der Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag steigt von 4.000 € auf 4.800 € jährlich.
- **Bonuszahlungen**, die die **gesetzlichen Krankenkassen** für gesundheitsbewusstes Verhalten leisten, gelten ab 2025 dauerhaft bis zu 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr als nicht steuerbare Leistung der Krankenkasse. Übersteigen die Bonusleistungen der Krankenkasse den Betrag von 150 €, sind die Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragsrückerstattung zu qualifizieren, wenn der Steuerpflichtige dies nachweisen kann.
- **Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht:** Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit. Bisher lag die maximal zulässige Bruttoleistung für Mehrfamilienhäuser oder sonstige Gebäude (z. B. gemischt genutzte Immobilien, Vermietungsobjekte, Gewerbeimmobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten) bei 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit, um die Anlage steuerfrei zu betreiben. Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.

- Im Umsatzsteuerrecht wird die Regelung zur **Besteuerung von Kleinunternehmern ausgeweitet**. Bisher wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht überstieg. Ab 1.1.2025 sind die Umsätze von der Steuer befreit, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 € nicht überstiegen wurde und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt. Übersteigt der Umsatz 100.000 €, tritt im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht ein.
- Neu ist auch, dass inländische Unternehmer die **Kleinunternehmer-Regelung** bei einem Jahresumsatz von 100.000 € im Vorjahr und im laufenden Jahr **auch in anderen Mitgliedstaaten der EU anwenden** können. Hierzu bedarf es einer besonderen Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern (Fn 2).

Quelle: Pressemitteilung v. 06.12.2024 (il) - Thüringer Finanzministerium

Fundstelle(n): NWB AAAAJ-8099

Fußnoten:

(1) (JStG 2024 BGBl. 2024 I Nr. 387 v. 5.12.2025)

(2) https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/EU-KU-Regelung/eu_ku_regelung_node.html

Zitat der Woche

*„Erfolg, das ist eine unberechenbare Mischung
aus Talent, Glück und Arbeit,
und oft auch ein Missverständnis“*

Carl Zuckmayer

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de